

23. XII. 1918

M3

## Die Wirtschaftsfragen.

### Erhöhung des Zuckerspreises.

Mit Ermächtigung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung erfahren die am 1. Oktober 1918 für zum Verbrauch bestimmten Zucker (versteuerter Roh- und Verbrauchszucker) sowie die am 29. Oktober 1918 für Zucker, der an zuckerverarbeitenden Industrien und Gewerbe zur Abgabe gelangt (Industriezucker), vom Volksernährungsamt festgesetzten Preise eine Erhöhung von 4 Kronen für 100 Kilogramm Rechnungsgewicht. Die Preiserhöhung tritt ab 9. Dezember 1918 in Wirksamkeit und es tritt demnach von diesem Tage angefangen für die von den politischen Landes- und Bezirksbehörden festgesetzten Höchstpreise des zum Verbräuche bestimmten Zuckers ein Zuschlag von 4 Hellern für ein Kilogramm Zucker in Kraft, der von den Verbrauchern zu tragen ist. Auf die Preise der zuckerhaltigen Erzeugnisse der zuckerverarbeitenden Industrien und Gewerbe hat diese Preiserhöhung bis auf weiteres keinen Einfluss. Die Preiserhöhung von 4 Kronen für 100 Kilogramm des zum direkten Verbrauch bestimmten Zuckers erwies sich als notwendig, um einerseits für die im tschecho-slowakischen Staat bei Ausfuhr von Zucker nach Deutschösterreich zur Einhebung gelangenden Exportgebühren und andererseits für die durch die bestehenden Transportversicherungen nicht gedeckten Schäden infolge Plünderung und Aufruhr während des Transportes, für welche das deutschösterreichische Staatsamt der Finanzen die Haftung übernommen hat, aufkommen zu können.